Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters zu den Hinweisen, Empfehlungen und Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes im Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2020

4.1 Konsolidierter Gesamtabschluss

Der Rat der Samtgemeinde Elbtalaue wird in seiner Sitzung am 13.12.2021 darüber beraten und entscheiden, ob davon abgesehen wird, einen konsolidierten Gesamtabschluss bis einschließlich 2020 aufzustellen.

4.2. Aufbau eines kommunalen Vertragsregisters

Der Aufbau eines kommunalen Vertragsregisters hat bekommen. Ein Zusatzmodul für das Dokumentenmanagement wurde beschafft, es wurden bisher 442 Verträge der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinden erfasst.

4.3. Übertragung von Haushaltsresten

Nach § 20 Abs. 1 KomHKVO bleibt die Ermächtigung für Auszahlungen für eine Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme bis zur Abwicklung der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, wenn mit der Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme vor Ablauf des übernächsten Haushaltsjahres begonnen wird. Hierauf wird bei der Bildung von Haushaltsresten geachtet, ebenso das diese nur in der erforderlichen Höhe übertragen werden. Die Begründung für die Übertragung wurde in den letzten Jahresabschlüssen kontinuierlich verbessert, dieses wird auch bei den nächsten Jahresabschlüssen noch weiter ausgebaut.

4.4. Aktive Rechnungsabgrenzung

Die Feststellung ist richtig, hier wurde übersehen, die Abgrenzung vorzunehmen. Da es sich aber um jährlich wiederkehrende Rechnungen in ähnlicher Höhe handelt, hat dieses keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis.

4.5. Differenz bei den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Die Korrektur der Differenz ist im Haushaltsjahr 2021 erfolgt.

4.6. Erstattung des Einnahme-Ausfalles an die Kommunalen Dienste Elbtalaue

Neben den allgemeinen Unterhaltungs- und Pflegearbeiten wurden dem Eigenbetrieb mit der Betriebssatzung, beschlossen durch den Rat der Samtgemeinde Elbtalaue, auch die Aufgaben des Bestattungswesens und der maschinellen Straßenreinigung übertragen.
Ein „Totalausfall" der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betriebshofes hätte für diese Bereiche fatale Folgen und wäre nicht zu verantworten gewesen. Auch den Bürgerinnen und Bürgern wäre nicht zu vermitteln gewesen, warum nicht auch für die Beschäftigten des Eigenbetriebes, zum einen um die o.a. Aufgaben zu erledigen, zum anderen zum Eigenschutz ein Wechsel analog der Home-Office-Regelung der Verwaltung eingerichtet wurde.
Daher wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Eigenbetriebes Kommunale Dienste im Zeitraum vom 13.03.2021 bis 17.04.2020 in drei Gruppen aufgeteilt, von der im Wechsel immer eine zu Hause gelassen wurde (analog der Home-Office-Regelung in der Verwaltung). Dadurch konnte das Risiko einer Erkrankung und damit der Ausfall von vielen Beschäftigten minimiert werden.
Da es sich hierbei um eine Sondersituation handelte, wurde gleichzeitig bestimmt, dass der dadurch entstehende Ertragsausfall von der Samtgemeinde „als Mutter" ausgeglichen wird. Entsprechend wurde im Betriebsausschuss am 02.07.2021 berichtet und vom Rat der Samtgemeinde Elbtalaue am 17.12.2020 im Zusammenhang mit der Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen beschlossen.
Die Berechnung erfolgte anhand der Dienstvereinbarung über die flexible Arbeitszeit.
Diese beträgt in den Monaten von März bis Oktober 41,5 Arbeitsstunden in der Woche und wurde somit auch als tatsächlicher „Einnahmeausfall" der Samtgemeinde in Rechnung gestellt.

In dieser besonderen Situation waren auch besondere Entscheidungen erforderlich, die einen für alle Bereiche verantwortungsvollen Weiterbetrieb ermöglichen konnten.

4.7. Erstellung von Zuwendungsbescheiden mit Rückzahlungsoption

Diese wird in der Regel auch so gemacht. Der Trägerverein Waldbad Zernien bekommt neben der Zuwendung der Samtgemeinde auch eine Zuwendung der Gemeinde Zernien. Für diese wurde ein entsprechender Bescheid gefertigt, bei der Zuwendung der Samtgemeinde wurde dieses versehentlich vergessen. Auf die Aufnahme von Rückzahlungsbedingungen, sofern bisher noch nicht geschehen, wird geachtet.

4.8. Inventur

Teilweise wurden bereits körperliche Bestandsaufnahmen gemacht, in den Jahren 2020 und 2021 aber aufgrund der Corona-Pandemie ausgesetzt. Zukünftig wird die körperliche Bestandsaufnahme, wenn es die Situation wieder erlaubt, fortgesetzt.

4.9. Buchführung und Funktionsämter

Diese Regelungen sind bekannt. Im vorliegenden Fall wurde versehentlich nicht darauf geachtet.

4.10. Buchung eines „Bestellvorganges“

Diese Buchung wird im Rahmen des Jahresabschlusses korrigiert.

4.11. Auftragsvergaben

-Drehleiterfahrzeug DLAK 23/12 mit Beladung

Diese Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes ist meiner Auffassung nach falsch. Im Dienstleistungsvertrag ist geregelt, dass das Rechnungsprüfungsamt Hannover die Vergaben prüft. Dieses Verfahren läuft seit Jahren ohne Beanstandung.
In einem an die Region Hannover gerichtetes Schreiben des NMI i. S. Vergabeprüfungen bei Vergabeverfahren der KWL, wird zwar festgestellt, dass grundsätzlich dem für die jeweilige Samt-/ Gemeinde zuständigen RPA (vorliegend RPA des Landkreises Lüneburg, Außenstelle Lüchow (Wendland)) die Prüfung der Vergabe obliegt. Eine Prüfung der Vergabeverfahren der KWL durch das RPA der Region Hannover wird jedoch für sinnvoll und vor allem nicht für rechtlich unzulässig erachtet. Das zuständige RPA (vorliegend RPA des Landkreises Lüneburg, Außenstelle Lüchow (Wendland)) kann sich bei einer durchgeführten Prüfung durch das RPA der Region Hannover das Ergebnis zu eigen machen.
Bei uns hat diesbezüglich eine Abstimmung zwischen dem zuständigen Fachbereich mit den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des RPA des Landkreises Lüneburg, Außenstelle stattgefunden. Im Kern wurde sich darauf verständigt, dass bei Vergabeverfahren der KWL und einer damit einhergehenden Vergabeprüfung durch das RPA der Region Hannover eine weitere Prüfung durch das RPA des Landkreises Lüneburg, Außenstelle Lüchow zur Vermeidung von Doppelprüfungen für nicht erforderlich angesehen wird (Das zuständige RPA macht sich so gesehen das Prüfergebnis des RPA der Region Hannover zu eigen).
Daher ist diese Prüfungsbemerkung verwunderlich.

-Risssanierung im HPS-Verfahren 2020

In der Samtgemeinde sollten Risse in den Asphaltdeckschichten von Fahrbahnen im standardisierten HPS-Verfahren saniert werden.

HPS-Verfahren: Bei Rissbreiten bis zu 5 mm werden die Risse mittels heißer Druckluft gesäubert, getrocknet und das Bitumen an den Rissflanken aktiviert (erhitzt). Im Anschluss wird der so vorbereitete Riss mit einer bituminösen Vergussmasse verschlossen und mit Brechsand abgesplittet. Bei dem HPS-Verfahren handelt es sich um ein übliches Sanierungsverfahren zum frühzeitigen Werterhalt von Asphaltdecken, welches angewendet werden kann bei Rissbreiten bis zu 5 mm.

Gemäß den Vorgaben des Fachverbandes für Bitumenemulsionen und Straßenerhaltungsbauweisen ist definiert, wie die Arbeitsschritte zu erfolgen haben. Üblicherweise werden Angebote in Preisstaffeln abgegeben, die die tatsächlichen Vergusslängen aufgreifen (z. B. 1.000 m = x ct/lfdm, 5.000 m = x-1 ct/lfdm, 15.000 m = x-2 ct/lfdm usw.). Im Hinblick auf die Staffelpreise werden durch die Firmen unterschiedliche Staffellängen angeboten, dies hängt mit internen Betriebsabläufen zusammen. Hier wird zukünftig ein einheitliches Staffelmuster vorgegeben.

Es wurden 5 auf dieses Verfahren spezialisierte Firmen aufgefordert ein Angebot zur Risssanierung im HPS-Verfahren abzugeben.
Es gingen 3 Angebote ein, mit Preisen von 0,47€ - 1,64 €/m plus Nebenkosten.

Das mindestfordernde Angebot hat die Fa. BST aus Bad Schönborn abgegeben, deren Leistungen aus vorhergehenden Jahren bekannt waren.

Die Rüge des RPA, dass die angefragte Leistung nicht den Anforderungen nach §7 VOB/A entspricht, kann unter den obenstehenden Vorbemerkungen (Vorgaben der Risssanierung aus den anerkannten Regeln der Technik) nur bedingt nachvollzogen werden. Die Leistung wird zukünftig detaillierter, ergänzt durch Vorgabe von einheitlichen Staffellängen und der Nennung der Mindestanforderungen der technischen Vorgaben (Druckluft, Temperatur), ausgeschrieben. Dass es dadurch preisgünstiger wird, ist nicht zu erwarten, die Anforderungen der VOB sollten dann auf jeden Fall eingehalten werden.

-Einsatz- und Dienstkleidung für die Freiwillige Feuerwehr

Die Bekleidung wird komplett ausgeschrieben und in einzelnen Positionen werden die Preise verglichen. So kann es dazu kommen, dass z.B. eine Einsatzhose bei der einen Firma günstiger ist als bei einer der anderen Anbieter und dadurch die Produkte auseinandergezogen werden. Diese Vorgehensweise ist den Firmen in der Angebotseinholung bekannt. Damit wird eine noch wirtschaftlichere Vergabe erreicht.

-Schutzplanken Ortsverbindung Splietau – Klein Heide

Im Bereich des Dannenberger Landgrabens, im Zuge der D 13 von Splietau –nach Klein Heide, wurde das Schutzplankensystem über dem Hamco-Durchlass durch einen Anprallschaden im Kurvenbereich stark beschädigt.
Aufgrund einer gefährlichen Absturzhöhe, und der damit nicht gewährleisteten Verkehrssicherheit, war in diesem Fall Dringlichkeit geboten.
Seitens der Vergabestelle wurde auf das Einholen von Vergleichsangeboten verzichtet, da eine Marktübersichtlichkeit und Wirtschaftlichkeit, durch den Vergleich von Ausschreibungsergebnisse eines anderen öffentlichen Auftraggebers, gewährleistet wurde. Bei dem beauftragten Unternehmen handelte es sich um eine Firma, die im Bereich der Samtgemeinde Elbtalaue für die NLStBV tätig war. Der Auftrag für die NLStBV erfolgte im Zuge eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens, aus dem das beauftragte Unternehmen als leistungsfähiges Unternehmen und mindestfordernde Bieterin hervorgegangen ist.

4.12. Überörtliche Prüfung des Personenstandswesens

Die Nacherhebung ist erfolgt, die Vereinbarung und die Kostenverteilung wird angepasst.

Meyer
Samtgemeindebürgermeister